Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3992

06. 03. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.
– Drucksache 13/3876 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/3875 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Bergrechts in den alten und den neuen Bundesländern

zu dem Antrag der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/2497 –

Änderung des Bundesberggesetzes

zu dem Antrag der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Gerhard Jüttemann, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/3873 –

Änderung des Bundesberggesetzes

A. Problem

Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen in den alten und neuen Ländern.

B. Lösung

Anordnung der Nichtanwendung der abweichenden Überleitungsmaßgaben des Einigungsvertrages zur Zuordnung der Bodenschätze unter Bestandsschutz für bestehende Bergbauberechtigungen.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Gruppe der PDS – Drucksache 13/3875 –.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. – Drucksache 13/3876 – anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3875 – und die Anträge – Drucksachen 13/2497 und 13/3873 – abzulehnen.

Bonn, den 6. März 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Ulrich Petzold**	**Jelena Hoffmann (Chemnitz)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ulrich Petzold und Jelena Hoffmann (Chemnitz)

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. – Drucksache 13/3876 –, der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS – Drucksache 13/3875 – und der Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/3873 – wurden in der 89. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Februar 1996 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/2497 – wurde in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 1995 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 6. März 1996 mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen aus der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe der PDS beschlossen, keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. – Drucksache 13/3876 – zu erheben.

Die Vorlagen der Gruppe der PDS – Drucksachen 13/3875, 13/2497 und 13/3873 – sah der Rechtsausschuß einvernehmlich als erledigt an.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlagen am 6. März 1996 beraten. Er beschloß einstimmig, den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. mit der Maßgabe anzunehmen, daß in § 2 Abs. 3 jeweils die Wörter „durch Einreichung eines Betriebsplanes“ gestrichen werden und dem Absatz 3 folgender Satz angefügt wird: „Die vorgenannten Fristen können nur durch Einreichung eines Betriebsplanes gewahrt werden.“

Er beschloß einstimmig zu empfehlen, die Vorlagen der Gruppe der PDS – Drucksachen 13/3875, 13/2497 und 13/3873 – für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. – Drucksache 13/3876 – am 6. März 1996 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und gegen die Stimmen der Gruppe der PDS mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 2 dieses Gesetzentwurfs um folgenden Absatz 4 ergänzt wird: „(4) Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.“

Die Vorlagen der Gruppe der PDS – Drucksachen 13/3875, 13/3873 und 13/2497 – wurden mehrheitlich abgelehnt.

III.

Im Gegensatz zur Rechtslage in den alten Ländern unterliegen in den neuen Ländern – in Anknüpfung an die Rechtslage in der DDR – die hochwertigen Baurohstoffe nicht dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers. Sie waren bislang, wie die klassischen Bergwerksmineralien, „bergfrei“ im Sinne des Bundesbergrechts.

Im Hinblick auf die seit der Herstellung der Einheit eingetretene Entwicklung dient der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. der Angleichung der Rechtslage in den neuen Ländern an die Rechtslage in den alten Ländern. Zu diesem Zweck ordnet § 1 die Nichtanwendung der einschlägigen Überleitungsmaßgaben des Einigungsvertrages zur Zuordnung der Bodenschätze an; § 2 stellt den Bestandsschutz für bestehende Bergbauberechtigungen sicher. Durch die vorgesehene Regelung soll die volle Rechtseinheit bei der Zuordnung der Steine und Erden hergestellt werden.

Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS zielt ebenfalls darauf ab, die in den alten Bundesländern geltende Regelung zum Bodenabbau in vollem Umfang auf die neuen Länder anzuwenden. Hierzu wird vorgeschlagen, die einschlägigen Rechtsvorschriften des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik und des Einigungsvertrages außer Kraft zu setzen. Ein Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/2497 – hat ebenfalls diese Intention. Darüber hinaus sei das Genehmigungsverfahren für alle Abbauvorhaben zum Schutz der Umwelt und der Menschen grundlegend zu ändern. In einem weiteren Antrag – Drucksache 13/3873 – fordert die Gruppe der PDS, die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben auch bei kleineren Abbauflächen bzw. Förderungsmengen – und auch bei bereits genehmigten und durchgeführten Unternehmungen – vorzuschreiben.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlagen mehrfach, zuletzt am 6. März 1996 beraten. Am 4. Dezember 1995 führte er eine öffentliche Anhörung mit insgesamt 14 Sachverständigen durch.

Die Mitglieder der im Ausschuß vertretenen Fraktionen begrüßten einvernehmlich, daß es gelungen sei, einen gemeinsamen Gesetzentwurf vorzulegen. Der Gesetzentwurf stelle einen Kompromiß zwischen dem Ziel einer zügigen Rechtsangleichung und dem verfassungsrechtlich gebotenen Bestandsschutz für bestehende Rechtspositionen dar.

Die Koalitionsfraktionen legten dar, daß die bislang unterschiedliche Rechtslage in den neuen und alten Ländern auf die außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung von Steinen, Erden und anderen Rohstoffen für den Aufschwung Ost zurückzuführen sei. Wegen der in den vergangenen fünf Jahren erzielten Fortschritte bei der Rohstoffversorgung könne die Rechtslage nunmehr angeglichen werden.

Sie begrüßten, daß die schrittweise Vergrößerung der Abbauflächen ohne die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens aufgrund der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr möglich sei. Das im Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/3873 – vorgebrachte Anliegen sei deshalb abzulehnen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD beantragten, § 2 des interfraktionellen Gesetzentwurfs um folgenden Absatz 4 zu ergänzen: „(4) Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung." Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs der Abwägung der Belange des Bergbauberechtigten und des Grundstückseigentümers entspreche. Die Gefahr für den Grundstückseigentümer, nach einem unter Umständen jahrelangen Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs von seinem Eigentumsrecht nicht mehr Gebrauch machen zu können, wiege ungleich schwerer als der Nachteil für den Bergbauberechtigten, daß sich der Abbau durch einen Rechtsstreit verzögert. Daran ändere auch nichts, daß der Grundstückseigentümer im Falle des Abbaus entschädigt werde. Die Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. entgegneten, daß die Verkürzung der Widerrufsfristen um die Hälfte auf 18 Monate bereits einen erheblichen Eingriff in die bestehenden Rechte darstelle, der verfassungsrechtlich bei Abwägung aller Belange noch tragfähig erscheine. In der Praxis brauche ein Unternehmer einen längeren Vorlauf, um ein Abbauvorhaben vorbereiten und planen zu können, nicht zuletzt auch unter Umweltaspekten. Wenn man zusätzlich zu diesem Eingriff in die bestehenden Rechte auch pauschal die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen einen Widerruf ausschließen wollte, würde damit das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz berührt werden. Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, diesen Änderungsantrag abzulehnen.

Die Fraktion der SPD stellte darüber hinaus den Antrag, in § 2 Abs. 3 jeweils die Wörter „durch Einreichung eines Betriebsplanes" zu streichen und dem Absatz 3 folgenden Satz 2 anzufügen: „Die vorgenannten Fristen können nur durch Einreichung eines Betriebsplanes gewahrt werden." Zur Begründung wurde ausgeführt, daß Absatz 3 Satz 2 vorsehe, daß die in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen nur durch Einreichung eines Betriebsplanes eingehalten werden könnten; damit werde verhindert, daß Tätigkeiten, die als solche nicht der Betriebsplanpflicht unterliegen, einen Widerruf ausschließen. Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS, diesen Änderungsantrag abzulehnen.

Die Mitglieder der im Ausschuß vertretenen Fraktionen stimmten der Bundesregierung zu, daß die Vorschriften des Einigungsvertrages nicht aufgehoben werden könnten, da ein Vertragspartner nicht mehr existiere. Die Lösung müsse vielmehr darin bestehen, die einschlägigen Vorschriften des Einigungsvertrages nicht anzuwenden. Dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/3875 – und dem Antrag – Drucksache 13/2497 – der Gruppe der PDS könne deshalb nicht zugestimmt werden.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie gegen die Stimmen der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. – Drucksache 13/3876 – anzunehmen.

Er beschloß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS – Drucksache 13/3875 – und die Anträge der Gruppe der PDS – Drucksachen 13/2497 und 13/3873 – abzulehnen.

Bonn, den 6. März 1996

Ulrich Petzold	**Jelena Hoffmann (Chemnitz)**
Berichterstatter	Berichterstatterin



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333